

den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz betreffenden Normen im engen Zusammenhang zu sehen sind und die Rechtspflichten sich aus vielen einzelnen Bestimmungen, die für bestimmte Bereiche sehr verstreut sind* ergeben*

f Sie gehen im wesentlichen von den Bestimmungen des Gesetz-
I büches der Arbeit der DDR vom 12* 4* 1961 in der Fassung
j des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches
I der Arbeit vom 23* 11« 1966 sowie dem Gesetz zum Schutze
A vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18, 1* 1956 aus. Seit Erlaß dieser Gesetze sind eine große Anzahl von Normen, die den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz betreffen, gesetzt worden, deren grobe Gruppierung hier angegeben sein soll:

Nach § 88 des Gesetzbuches der Arbeit wurden und werden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Arbeitsschutz-
verordnung vom 22. 9« 1962, die VO über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 28. 2. 1963 und die Erste
Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz vom 16.1.1961.

Gemäß § 12 Brandschutzgesetz ist der Minister des Innern berechtigt, besondere Bestimmungen über den Brandschutz zu erlassen, und nach § 13 kann er im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen Durchführungs-
bestimmungen zum Brandschutzgesetz erlassen.

Wir verweisen hierzu auf die beim Staatsverlag der DDR im Jahre 1968 herausgegebene Textsammlung gesetzlicher Bestimmungen für die Arbeit im Brxniilpiwz mit Anmerkungen und Sachregister*

Arbeitsschutzanordnungen sind durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft erlassene Normen; z. B. die Arbeitsschutzanordnung 955 - Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen - vom 28. 10. 1952 in der Änderungsfassung vom ~26. 9. 1955 (GBI. I S. 6607:..-